

Veröffentlicht in
„Südpfaffelkurier“
am 13. 11. 2002 A.

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke der Gemeindebücherei und des Heimatmuseums der Ortsgemeinde Oberotterbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Gemeindebücherei** und das **Heimatmuseum**, genannt „Heimatstube“, sind kulturelle öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Oberotterbach, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten werden.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar jeweils gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die **Gemeindebücherei** dient zur Deckung des Grund- und gehobenen Literaturbedarfs, der Leseförderung, einschließlich der Heranführung der Jugend zum Lesen. Die Vorhaltung der Bücher und deren ständige Aktualisierung ermöglichen eine Orientierungshilfe in der Bücherflut.

Das **Heimatmuseum** dient der Förderung und der Erhaltung kultureller Werte der Ortsgemeinde. Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis gebildet. Es werden ständig Führungen in der „Heimatstube“ durchgeführt.

§ 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie sind nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Oberotterbach als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Oberotterbach nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberotterbach, den - 6. Nov. 2002




(Ortsbürgermeister)

Steuerbe 2002 11 u 1

HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:


- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern,
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag


(Hornberger)